

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Radolfzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Radolfzell betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gilt die Kindergartenordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 KiTaG sind Einrichtungen mit den folgenden Betriebsformen:
 1. Regelgruppen mit maximal 35 Betreuungsstunden wöchentlich am Vor- und Nachmittag
 2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 35 Betreuungsstunden (zusammenhängende Betreuungszeit) wöchentlich
 3. Gruppen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3) mit durchgehender Ganztagsbetreuung mit maximal 45 Betreuungsstunden wöchentlich
 4. Krippengruppen mit maximal 45 Betreuungsstunden wöchentlich
 5. Altersgemischte Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr mit maximal 45 Betreuungsstunden wöchentlich (U3) sowie Kinder mit maximal 35 Betreuungsstunden wöchentlich (Ü3).
- (2) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis in den Kindertageseinrichtungen beginnt am Aufnahmetermin. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- Gewünschte Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung
- Gewünschter Aufnahmetermin

Im Hinblick auf die Aufnahme erlässt die Stadt Radolfzell einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird auch der Aufnahmetermin angegeben.

- (2) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt, Wegzug aus Radolfzell, die wiederholte und beharrliche Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten oder wenn die Förderung des Kindes in der Einrichtung nicht geleistet werden oder das Verhalten des Kindes in der Einrichtung nicht verantwortet werden kann und sich eine

Verbesserung der Situation nicht durch die Zusammenarbeit mit dem/den Sorgeberechtigten herbeiführen lässt.

Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter einer Wahrung von 4 Wochen anzukündigen. Der/die Sorgeberechtigten sind innerhalb dieser Frist anzuhören.

- (3) Das Benutzungsverhältnis der Kindertageseinrichtungen endet durch die Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Wechselt das Kind in die Schule, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Beginn der Sommerferien, die der Einschulung vorausgehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Radolfzell Benutzungsgebühren. Verpflegungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in den der Aufnahmetag fällt. Bei einem Aufnahmetag nach dem 15. des jeweiligen Monats ermäßigt sich der Gebührensatz für diesen Monat gem. § 5 Abs. 3 auf 50 von Hundert.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei Widerruf des Zulassungsbescheids nach § 3 Abs. 2 mit Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheids und bei Abmeldung des Kindes nach § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.
- (5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen wird für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch während der vorübergehenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.
- (7) Wird die Zulassung zu einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 der Kindergartenordnung zeitlich eingeschränkt, können die Benutzungsgebühren im Einzelfall auf Antrag der/des Sorgeberechtigten angepasst werden. Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten nach dem Gebührenverzeichnis.
- (8) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 10 zusammenhängende Kita-Tage gemäß Abs. 11, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 10 zusammenhängende Kita-Tage entfällt die Gebühr i.H.v. 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung 10 zusammenhängende Kita-Tage überschreitet.
- (9) Wird die Einrichtung oder eine Gruppe aufgrund von Personalmangel geschlossen oder die Betreuungszeit reduziert und dauert diese Einschränkung nicht länger als 5 zusammenhängende Kita-Tage nach Abs. 11, bleibt die Gebühr zu bezahlen. Bei einer Einschränkung von längerer Dauer als 5 zusammenhängender Kita-Tage reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend der Einschränkung in der Betreuungszeit. Die Reduzierung erfolgt in diesem Fall rückwirkend ab dem ersten Tag dieser Einschränkung für je 5 zusammenhängende Kita-Tage um 1/4 der Monatsgebühr. Grundlage der Berechnung bleiben die definierten Buchungszeiten nach dem Gebührenverzeichnis.
- (10) Wird eine Gruppe aufgrund von Personalmangel im Notbetrieb geführt (Inanspruchnahme der Betreuung ist nicht an allen 5 Tagen pro Woche möglich) reduziert sich die Gebühr analog Abs. 9.

- (11) Zusammenhängende Kita-Tage sind Tage, an denen die Kindertageseinrichtung regulär geöffnet hätte. Tage am Wochenende sowie gesetzliche Feiertage oder einzelne Schließtage stellen keine Unterbrechung dar.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der durch Bescheid zugelassenen Betreuungsplätze.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach der gebuchten Benutzungszeit. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Gebührensätze ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2, ist die Änderung der Stadt Radolfzell unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der antragstellende Sorgeberechtigte/sind die antragstellenden Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), in den der Aufnahmetermin fällt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils monatlich im Voraus zum Ersten des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat, in welchen der Aufnahmetermin fällt, wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 28. Juni 2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 2

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 ist das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.04.2021 wie folgt festgesetzt:

Kindergartenjahr 2023/2024 ab 1.9.2023

Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

RG, VÖ und GT			
	RG 30	RG 32,5	RG 35
1 Kind unter 18 Jahren*	127	137	148
2 Kinder unter 18 Jahren*	100	106	114
3 Kinder unter 18 Jahren*	66	70	77
4 Kinder unter 18 Jahren*	18	19	20

	VÖ 30	VÖ 32,5	VÖ 35
1 Kind unter 18 Jahren*	152	166	178
2 Kinder unter 18 Jahren*	121	128	138
3 Kinder unter 18 Jahren*	80	85	92
4 Kinder unter 18 Jahren*	20	22	26

	GT 40	GT 45	GT 50	GT 55
1 Kind unter 18 Jahren*	236	267	298	327
2 Kinder unter 18 Jahren*	185	207	232	255
3 Kinder unter 18 Jahren*	123	137	152	169
4 Kinder unter 18 Jahren*	34	39	42	46

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

RG = Regelgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten

GT = Ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeiten

Grundlage: 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung

Kinder unter 3 Jahren (Gebühr in €/Monat bei 11 Monatsbeiträgen/Jahr)

KR und 2-3 Jahre in AM-Gruppe			
	KR/VÖ 30 + VÖ/AM 30	KR/VÖ 32,5 + VÖ/AM 32,5	KR/VÖ 35 + VÖ/AM 35
1 Kind unter 18 Jahren*	343	367	391
2 Kinder unter 18 Jahren*	267	284	303
3 Kinder unter 18 Jahren*	177	190	202
4 Kinder unter 18 Jahren*	49	52	57

	KR/GT 40	KR/GT 45	KR/GT 50
1 Kind unter 18 Jahren*	455	508	562
2 Kinder unter 18 Jahren*	353	393	436
3 Kinder unter 18 Jahren*	235	261	290
4 Kinder unter 18 Jahren*	67	73	82

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

KR = Krippe

KR/VÖ = Krippe verlängerte Öffnungszeit

VÖ/AM = Verlängerte Öffnungszeit/Altersmischung

KR/GT = Krippe ganztags

Die Angaben „30“, „32,5“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit

Grundlage : 26 Schließtage bei RG und VÖ, 20 Schließtage bei Ganztagsbetreuung